

Statuten Voltigeverein Centauri (VC)

(Zur textlichen Vereinfachung gelten Personenbegriffe für alle Gender-Formen)

I Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Voltige Centauri (VC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Andelfingen.

2. Zweck

Der VC setzt sich ein für den Voltige-Sport und organisiert das Voltigieren. Er fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in sportlicher Hinsicht und setzt sich für einen fairen Umgang unter den Sportlern und mit den Pferden ein.

II Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Mitglieder sind natürliche Personen, die im Voltige-Sport mitwirken oder zu diesem beitragen.

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder voltigieren in Teams und/oder als Einzelvoltigierer und trainieren regelmässig, Aktivmitglieder können auch Trainer, Hilfstainer, Besitzer von Voltige-Pferden und interessierte Personen sein.

Jedes Aktivmitglied ab dem 16. Altersjahr oder sein gesetzlicher Vertreter ist stimm- und wahlberechtigt.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 40.- pro Jahr.

Freimitglieder

Gesetzliche Vertreter von Aktivmitgliedern sind Freimitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind jedoch stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder

Wer sich um die Vereinsziele und -interessen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet, jedoch in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Aufnahme von Aktivmitgliedern und Beginn der Mitgliedschaft

An einer Aktivmitgliedschaft interessierte Personen erklären diese durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Minderjährige haben die Beitrittserklärung mit der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters einzureichen.

Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft, die der Vorstand in Ausnahmefällen ablehnen kann.

Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen sämtliche Angebote zur Verfügung, welche der VC gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Die Mitglieder sind verpflichtet diese zu respektieren und engagieren sich für die Ziele des Vereins.

Austritt

Austrittsgesuche sind dem Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende des Rechnungsjahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgen.

Rücktrittsgesuche während der Voltige-Saison sind dem Vorstand begründet zur Behandlung und zum Entscheid schriftlich einzureichen.

Voltigierer in Wettkampfgruppen können nur auf Ende der Voltige-Saison zurücktreten.

Voltigierer in Nachwuchsgruppen haben halbjährlich die Möglichkeit, vom aktiven Voltige-Sport zurückzutreten.

Ausgetretene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Ausschluss

Mitglieder aller Kategorien, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Das betroffene Aktivmitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Rekurs einlegen.

Ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Versicherung

Die persönliche Unfallversicherung ist Sache jedes Aktivmitgliedes. Eine Reiterzusatzversicherung innerhalb der persönlichen Haftpflichtversicherung ist empfehlenswert.

III Organe

4. Ordentliche Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

4.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Freimitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Ihre abschliessenden Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Abberufung von Mitgliedern, von Organen und Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.
- c) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

- d) Entscheid über die Entlastung des Vorstandes.
- e) Genehmigung des Organisations- und Geschäftsreglements.
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Einberufung der Vereinsversammlung, Abstimmungen und Wahlen

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten einberufen und findet in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Diese muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auch innert 30 Tagen statt, wenn diese von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss eine Ausbildung beim SVV (Schweizerischer Voltige Verband) absolviert haben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann Ausschüsse bestellen.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere die besonderen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- b) Leitung der Vereinsgeschäfte
- c) Erarbeitung der Finanzplanung und des Jahresbudgets

- d) Finanzbeschaffung
- e) Durchführung des Jahresprogramms
- f) Führung der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs
- g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- h) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern

Einberufung, Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig einberufen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. Der E-Mailverkehr ist der Schriftform gleichgestellt.

Für rechtsverbindliche Unterschriften ist der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigt.

4.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanzen

5. Finanzierung, Entschädigungen

Zur Erreichung der statutarischen Ziele finanziert sich der Verein aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Betriebsgewinnen von Turnieren und Veranstaltungen
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- Sonstigen Zuwendungen

Zur Realisierung grosser Projekte kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.Bsp. Herausgabe von Anteilscheinen, Aufnahme von Krediten usw., beschliessen.

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben aber Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen, die vom Vereinsvorstand zu genehmigen sind.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

6. Statutenrevision

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen der Vereinsversammlung.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen der Vereinsversammlung. Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem von der Vereinsversammlung bestimmten wohltätigen Zweck eingesetzt.

Andelfingen, 11.6.2020

Die Präsidentin
Silvia Hochstrasser

Für das Protokoll
Alexandra Herter

.....

.....

Die vorliegende Statutenrevision wurde an der Vereinsversammlung vom 10.06.2020 angenommen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 22.8.2019.

Die sieben Prinzipien der "Ethik-Charta im Sport" und "Sport rauchfrei" sind ein integrierender Bestandteil der Statuten.